

# Stadt Arendsee (Altmark)

## S a t z u n g

### über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

---

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes - alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 30.03.2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer beschlossen:

#### § 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden ab dem Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A | 363 v.H. |
| 2. Grundsteuer B | 411 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), den 31.03.2021

  
Klebe  
Bürgermeister

